

Gebührensatzung  
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkrath  
vom 21.12.1995

- in Kraft getreten am 01.01.1996 –

**Änderungen**

Nr. der Änderungen	Datum der Änderung	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	in Kraft getreten am
1. Änderung	18.12.1996	§ 3 Abs. 2, 3, 4	Änderung der Gebühren	01.01.1997
2. Änderung	21.11.1997	§ 3 Abs. 2, 3, 4	Änderung der Gebühren	01.01.1998
3. Änderung	23.12.1998	§ 3 Abs. 2, 3, 4	Änderung der Gebühren	01.01.1999
4. Änderung	22.12.1999	§ 3 Abs. 2, 3, 4 § 3 Abs. 5	Änderung der Gebühren Ergänzung	01.01.2000
5. Änderung	23.11.2000	§ 3 Abs. 2	Ergänzung eines Gebührentarifes	01.01.2001
6. Änderung	19.12.2001	§ 3 Abs. 2 – 5	Änderung der Gebühren	01.01.2002
7. Änderung	05.12.2002	§ 3 Abs. 2 – 5	Änderung der Gebühren	01.01.2003
8. Änderung	07.01.2004	§ 3 Abs. 2 – 5	Änderung der Gebühren	01.01.2004
9. Änderung	29.12.2004	§ 3 Abs. 2 – 5	Änderung der Gebühren	01.01.2005
10. Änderung	21.12.2005	§ 3 Abs. 2 – 5	Änderung der Gebühren	01.01.2006
11. Änderung	20.12.2006	§ 3 Abs. 2 – 5	Änderung der Gebühren	01.01.2007
12. Änderung	26.10.2007	§ 3 Abs. 2 – 5	Änderung der Gebühren	01.01.2008
13. Änderung	18.12.2009	§ 3 Abs. 2 – 5	Änderung der Gebühren	01.01.2010
14. Änderung	16.12.2010	§ 3 Abs. 2 – 5 § 3 Abs. 6	Änderung der Gebühren neu eingefügt	01.01.2011
15. Änderung	28.11.2011	§ 3 Abs. 2 - 6	Änderung der Gebühren	01.01.2012
16. Änderung	13.11.2012	§ 3 Abs. 2 - 6	Änderung der Gebühren	01.01.2013

Nr. der Änderungen	Datum der Änderung	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	in Kraft getreten am
17. Änderung	30.10.2013	§ 3 Abs. 2 - 6	Änderung der Gebühren	01.01.2014
18. Änderung	11.12.2014	§ 3 Abs. 2 - 6	Änderung der Gebühren	01.01.2015
19. Änderung	18.11.2015	§ 3 Abs. 2 - 6	Änderung der Gebühren	01.01.2016
20. Änderung	18.12.2018	§ 3	Neufassung	01.01.2019
21. Änderung	19.12.2019	§ 3 Abs. 1 – 6	Änderung der Gebühren	01.01.2020
22. Änderung	22.11.2021	§ 3	Neufassung	01.01.2022

**G e b ü h r e n s a t z u n g**  
**zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkrath**  
**vom 21.12.1995**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) und der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.02.1995 (GV NW S. 134 und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712, SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalen Abgabengesetzes vom 30.04.1991 (GV NW S. 214), hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 19.12.1995 folgende Neufassung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkrath beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

Für die Inanspruchnahme der Gesamtleistung der öffentlichen Einrichtung der städtischen Abfallentsorgung im Sinne des § 4 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkrath und des § 6 KAG erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten und der Umlagen nach § 7 Abs. 1 KAG Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Hierbei wird der Forderung des LAbfG, Anreize zur Müllvermeidung zu schaffen, Rechnung getragen und die Eigenkompostierung gefördert.

**§ 2**

**Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist
- a) der Eigentümer / die Eigentümerin des an die Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstückes und im Falle des Bestehens eines Erbbaurechtes der/die Erbbauberechtigte,
  - b) der Wohnungseigentümer/die Wohnungseigentümerin,
  - c) der / die Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes,
  - d) der Nießbraucher / die Nießbraucherin und alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- e) Bei Wohnungseigentum können die Gebühren einheitlich für die Eigentümergemeinschaft festgesetzt werden. Der Abgabenbescheid wird den Wohnungseigentümern/-innen als Gesamtschuldner/-innen oder den von diesen nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter/-innen bekanntgegeben.
- f) Werden Abfallbehälter / Biotonnen für mehrere Grundstücke zur gemeinschaftlichen Nutzung zur Verfügung gestellt (siehe § 7 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkrath), so erfolgt für alle angeschlossenen Grund-

stücke eine gemeinsame Gebührenfestsetzung. Der Abgabenbescheid wird einem / einer von den betroffenen Grundstückseigentümern/-innen schriftlich zu benennenden Bevollmächtigten/Bevollmächtigtem bekanntgegeben.

Die Gebührenpflicht der anderen Eigentümer/-innen wird hierdurch nicht berührt, sie haften als Gesamtschuldner/-innen.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Kalendermonats an gebührenpflichtig, der dem Kalendermonat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

### § 3

#### Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) 1. Der Gebührenmaßstab ist bemessen pro Liter Gefäßvolumen des Restmüllgefäßes bei einer Abfall-Einheitsgebühr.  
Die Abfall-Einheitsgebühr wird ermittelt aus den Gesamtkosten aller Abfallentsorgungsleistungen, die sich entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkrath aus den Sammel-, Transport-, Bereitstellungs-, Verwertungs- und Entsorgungsleistungen ergeben. Die Gesamtkosten werden anhand der Literzahl und der Anzahl der Leerungen umgelegt.
2. Abschläge auf die Einheitsgebühr werden gewährt:
- a) bei der Nutzung der Biotonne. Der Abschlag beträgt 5 % der Einheitsgebühr. Voraussetzung für die Gewährung des Abschlags ist, dass das Volumen der Biobehälter mindestens 30 % des auf dem Grundstück gemeldeten Restmüllvolumens beträgt.
- b) bei Kompostierung auf dem Grundstück. Der Abschlag beträgt 10 % der Einheitsgebühr. Voraussetzung für die Gewährung des Abschlags ist die schriftliche Einwilligung zu einem Kontrollrecht der Stadt.
3. Für die Nutzung von Biotonnen je Grundstück wird eine Biotonnengebühr erhoben, wenn mehr als 240 l Biovolumen und das Biovolumen mehr als Dreifache das Restmüllvolumen des Grundstücks übersteigt. Die Biotonnengebühr errechnet sich aus den Kosten der Bioabfallsammlung je Liter Biovolumen und beträgt 0,38 € je Liter.
- (2) Die Einheitsgebühr pro Liter Gefäßvolumen des Restmüllgefäßes beträgt: 1,60 €. Daraus ergeben sich die folgenden Gebührensätze.

1.	bei 14-täglicher Entleerung einschließlich der Gestellung des Gefäßes für einen:		in €/Jahr
40 l	grauen Abfallbehälter	ohne Abschlag	63,96
40 l	grauen Abfallbehälter	mit Abschlag für Biotonne	60,84
40 l	grauen Abfallbehälter	mit Abschlag für Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	57,60
60 l	grauen Abfallbehälter	ohne Abschlag	96,00
60 l	grauen Abfallbehälter	mit Abschlag für Biotonne	91,20
60 l	grauen Abfallbehälter	mit Abschlag für Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	86,40
80 l	grauen Abfallbehälter	ohne Abschlag	128,04
80 l	grauen Abfallbehälter	mit Abschlag für Biotonne	121,56
80 l	grauen Abfallbehälter	mit Abschlag für Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	115,20
120 l	grauen Abfallbehälter	ohne Abschlag	192,00

## 2 Gebührensatzung Abfallentsorgung

---

120 l	grauen Abfallbehälter	mit Abschlag für Biotonne	182,40
120 l	grauen Abfallbehälter	mit Abschlag für Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	172,80
240 l	grauen Abfallbehälter	ohne Abschlag	384,00
240 l	grauen Abfallbehälter	mit Abschlag für Biotonne	364,80
240 l	grauen Abfallbehälter	mit Abschlag für Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	345,60

### 2. Mit Gestellung des Abfallbehälters bei:

0,77 cbm	Müllgroßbehälter	1 x wöchentliche Entleerung ohne Abschlag	2.475,12
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	14-tägliche Entleerung ohne Abschlag	1.243,08
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	2 x wöchentliche Entleerung ohne Abschlag	4.939,08
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	4-wöchentliche Entleerung ohne Abschlag	627,12
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	1 x wöchentliche Entleerung mit Abschlag für Biotonne	2.351,88
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	14-tägliche Entleerung mit Abschlag für Biotonne	1.181,52
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	2 x wöchentliche Entleerung mit Abschlag für Biotonne	4.692,72
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	4-wöchentliche Entleerung mit Abschlag für Biotonne	596,28
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	1 x wöchentliche Entleerung mit Abschlag für Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	2.228,76
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	14-tägliche Entleerung mit Abschlag für Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	1.119,96
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	2 x wöchentliche Entleerung mit Abschlag für Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	4.446,36
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	4-wöchentliche Entleerung mit Abschlag für Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	565,56
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	1 x wöchentliche Entleerung ohne Abschlag	3.531,12
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	14-tägliche Entleerung ohne Abschlag	1.771,08
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	2 x wöchentliche Entleerung	

		ohne Abschlag	7.051,08
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	4-wöchentliche Entleerung ohne Abschlag	891,12
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	1 x wöchentliche Entleerung mit Abschlag für Biotonne	3.355,08
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	14-tägliche Entleerung mit Abschlag für Biotonne	1.683,12
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	2 x wöchentliche Entleerung mit Abschlag für Biotonne	6.699,12
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	4-wöchentliche Entleerung mit Abschlag für Biotonne	847,08
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	1 x wöchentliche Entleerung mit Abschlag für Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	3.179,16
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	14-tägliche Entleerung mit Abschlag für Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	1.595,16
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	2 x wöchentliche Entleerung mit Abschlag für Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	6.347,16
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	4-wöchentliche Entleerung mit Abschlag für Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	803,16
<b>(3)</b>	Gebührenpflichtiges Biotonnen- volumen einschließlich der Gestellung des Gefäßes	bei 120 Liter	45,60
	Gebührenpflichtiges Biotonnen- volumen einschließlich der Gestellung des Gefäßes	bei 240 Liter	91,20
			<b>in €/Stück</b>
<b>(4)</b>	<b>pro 70 l Restmüllsack</b> einschließlich Abfuhr (Im Ladenverkauf)		4,32
<b>(5)</b>	<b>Für die Abfuhr in Außenbereichen gemäß § 10 Abs. 3 der Satzung über die Abfallbesei- tigung in der Stadt Erkrath</b>		
	pro 70 l Restmüllsack ohne Abschlag		4,32
	pro 70 l Restmüllsack mit Abschlag für Eigenkompostierung		3,84
			<b>in €/ Leerung</b>
<b>(6)</b>	<b>Sonderleerungen 1,1 cbm Müllgroßbehälter</b>		67,68

**(7) Zusatzleistungen**

Aufpreis für Deckel in Deckel je Vierradtonne

6,43

Aufpreis Vollservice je Zweiradtonne

309,40

**§ 4**

**Entstehung, Fälligkeit und Erhebung der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die städtische Abfallentsorgung oder die Bereitstellung der Abfallbehälter zur Aufstellung auf dem Grundstück. Angefangene Kalendermonate werden voll berechnet.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist fällig zu je einem Viertel zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Kalenderjahres.  
Sie ist zu den vorgenannten Fälligkeitstagen an die Stadtkasse Erkrath zu entrichten.
- (3) Der Gebührenpflichtige erhält über die zu entrichtende Benutzungsgebühr eine Zahlungsaufforderung, die mit dem Abgabenbescheid für andere Gemeindeabgaben (Grundsteuer usw.) verbunden sein kann.

**§ 5**

**Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Voraussetzung für die Gebührenerhebung weggefallen ist.

**§ 6**

**Rückständige Gebühren**

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 7**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.1996 in Kraft.

Die bisherige Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Erkrath vom 23.12.1992 in der Fassung der 1. Änderung vom 09.09.1993 tritt gleichzeitig außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 21.12.1995

Rudolf Unger  
Bürgermeister